

# Das Gewaltschutzgesetz

## Ein Informationsblatt für Betroffene



**Opferhilfe**  
Land Brandenburg e.V.

# Was regelt das Gewaltschutzgesetz?

Das Gewaltschutzgesetz (GewSchG) ist ein »Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen«. Ziel des Gesetzes ist es, den Schutz für Opfer von Gewalttaten und/oder Stalking zu verbessern und weitere Verletzungen durch den Täter zu verhindern.

Eine zuvor gestellte Strafanzeige ist für einen Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz nicht notwendig. Allerdings gewinnt der Antrag mit einer bereits gestellten Strafanzeige deutlich an Glaubhaftigkeit. Eine häufige Anwendung findet das Gewaltschutzgesetz z. B. in Fällen häuslicher Gewalt und bei Stalking.

## Wann kann ein Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz gestellt werden?

Sie können einen Antrag stellen, wenn Sie an Ihrem Körper, Ihrer Gesundheit oder Freiheit verletzt wurden. Ebenso können Sie einen Antrag stellen, wenn der Täter:

- › Ihnen ernsthaft damit droht, Sie zu verletzen, zu töten oder Sie einzusperren,

- › gegen Ihren erklärten Willen in ihre Wohnung, ihr Haus oder auf ihr Grundstück eindringt,
- › Sie gegen Ihren erklärten Willen ständig verfolgt und belästigt, sei es persönlich, telefonisch, per Post, E-Mail, WhatsApp, Chat, usw..

## Welche Schutzmaßnahmen können beantragt werden?

Alle Maßnahmen, die geeignet sind, einen Kontakt zwischen Ihnen und dem Täter zu verhindern: z. B. bei Partnerschaftsgewalt eine längere Wohnungsverweisung des Täters, generelle Näherungsverbote und Näherungsverbote für Orte, wo Sie sich regelmäßig aufhalten (z. B. Wohnung, Arbeit), Kontaktverbote per Telefon, Chat, Briefe, über dritte Personen, WhatsApp, usw..

Auch wenn der Täter der Mieter oder Eigentümer der gemeinsam genutzten

Wohnung ist, kann er der Wohnung verwiesen werden.

Diese Anordnungen gelten in der Regel nur für einen befristeten Zeitraum (meist 6 Monate), können bei weiteren Vorfällen aber bei Gericht verlängert werden. Wenn nichts anderes im Beschluss steht, gilt die Anordnung ab Zustellung, die durch das Gericht erfolgt. Die meisten Anordnungen im Eilverfahren sind jedoch sofort wirksam.

## Wer kann einen Antrag stellen?

Grundsätzlich jede Person, die eine Gewalttat und/oder Stalking erlebt oder erlebt hat und von einer weiteren Gefährdung durch den Täter ausgehen muss. Es ist auch möglich, sich dabei von einem Rechtsanwalt

oder einer Rechtsanwältin vertreten zu lassen.

Gerne können Sie sich auch an unsere Opferberatungsstellen wenden. Wir helfen beim Antrag und begleiten bei Bedarf auch zur Antragsstelle.

## Wo muss der Antrag gestellt werden?

Sie können wählen, ob Sie den Antrag bei dem Gericht stellen, in dessen Bezirk die Tat begangen wurde, bei dem für Sie zuständigen Gericht Ihres Wohnorts oder bei dem Gericht am

Wohnort des Gewaltausübenden. Der Antrag kann mit Hilfe eines Rechtspflegers bei der Rechtsantragsstelle verfasst werden.

## Wie sieht so ein Antrag aus?

Zunächst sollten die Maßnahmen beantragt und genau bezeichnet werden, die zum Schutz der eigenen Person notwendig sind. Dazu gehören z. B. auch die genauen Adressen der Orte, die der Antragsgegner nicht mehr aufsuchen soll.

Das Anliegen auf Schutz muss glaubhaft begründet werden. Dazu gehört:

- › Kurze Darstellung der Vorgeschichte
- › Konkrete Schilderung des Tatgeschehens (Datum, Uhrzeit, Ort)
- › Darstellung der Situation nach der Tat inklusive der Wiederholungsgefahr
- › Folgen der Tat (z. B. Gesundheit, Alltag, Rufschädigung, Sachbeschädigung)

- › Mögliche Beweismittel: Zeugen, ärztliche Atteste, Fotos, Chatverläufe, E-Mails, usw.. Bei Stalking hilft die Stalking-App des Weissen Rings: [nostalk.de](http://nostalk.de)
- › gegebenenfalls die Vorgangsnummer einer erfolgten Strafanzeige bei der Polizei, bzw. das Einsatzprotokoll, falls keine Anzeige erstattet wurde
- › eine eidesstattliche Erklärung, z. B.: „Hiermit erkläre ich eidesstattlich, dass meine Angaben der Wahrheit entsprechen.“ Unterschrift und Datum nicht vergessen!

***Vergessen Sie Ihren Ausweis nicht, wenn Sie zum Gericht gehen!***

## Wie geht es weiter?

Die Anordnung kann wegen besonderer Dringlichkeit in einem Eilverfahren erlassen werden. Sind gemeinsame Kinder betroffen, findet aber

oft eine Anhörung innerhalb von 14 Tagen, spätestens aber innerhalb eines Monats statt.

Hält sich die gewaltausübende Person nicht an die Anordnungen des Gerichtes, drohen auf Antrag Geldstrafen oder auch eine Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr.

### **Was ist außerdem zu beachten?**

Wenn das Gericht Schutzanordnungen gegen die gewaltausübende Person erlässt, sollten Sie diese nicht unterlaufen, indem Sie wieder Kontakt mit dem Täter aufnehmen oder ihn in die Wohnung lassen. Sonst wird davon ausgegangen, dass Sie die Schutzanordnungen nicht wirklich benötigen und weitere Schutzmaßnahmen werden nicht mehr angeordnet. Falls Ihr Antrag auf Schutzanord-

Wichtig ist, bei einer Verletzung der Anordnungen sofort die Polizei zu verständigen und das Gericht und gegebenenfalls auch Ihren Anwalt oder Ihre Anwältin zu informieren.

nungen abgelehnt wird, können Ihnen die Gerichtskosten auferlegt werden. Bei Bedürftigkeit kann für die entstehenden Anwalts- und Gerichtskosten Verfahrenskostenhilfe beantragt werden.

***Hinweis: In akuten Fällen häuslicher Gewalt kann die gerufene Polizei den Gewaltausübenden sofort bis zu 10 Tagen der gemeinsamen Wohnung verweisen.***

### **Ausführlichere Informationen zum Gewaltschutzgesetz finden Sie:**

- › bei der Berliner Initiative gegen häusliche Gewalt BIG e.V.:  
<https://www.big-berlin.info/medien/ihr-recht-bei-haeuslicher-gewalt>
- › beim Bundesministerium für Familie, Soziales, Frauen und Jugend:  
<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/mehr-schutz-bei-haeuslicher-gewalt/81936>

Gefördert durch das  
Ministerium der Justiz  
des Landes Brandenburg



#### **Unsere Beratungsstellen:**

**Potsdam** Tel. 0331 / 280 27 25  
[potsdam@opferhilfe-brandenburg.de](mailto:potsdam@opferhilfe-brandenburg.de)

**Brandenburg/Havel** Tel. 03381 / 22 48 55  
[brandenburg@opferhilfe-brandenburg.de](mailto:brandenburg@opferhilfe-brandenburg.de)

**Cottbus** Tel. 0355 / 729 60 52  
[cottbus@opferhilfe-brandenburg.de](mailto:cottbus@opferhilfe-brandenburg.de)

**Senftenberg** Tel. 03573 / 14 03 34  
[senftenberg@opferhilfe-brandenburg.de](mailto:senftenberg@opferhilfe-brandenburg.de)

**Frankfurt / Oder** Tel. 0335 / 665 92 67  
[frankfurt@opferhilfe-brandenburg.de](mailto:frankfurt@opferhilfe-brandenburg.de)

**Neuruppin** Tel. 03391 / 51 23 00  
[neuruppin@opferhilfe-brandenburg.de](mailto:neuruppin@opferhilfe-brandenburg.de)